

Deloitte.

Tax News

Aktuelle Informationen zum
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr 9/2014



Editorial



Liebe Leser,

in den letzten Monaten wurde viel über verlorenes Vertrauen gesprochen – zwischen Politik und Wählern, zwischen Nationen, zwischen Finanz- und Realwirtschaft. Generell ist ein Trend zum Vertrauensverlust gegenüber großen, bisher hoch gehaltenen Institutionen wahrnehmbar. Aber viele sind davon überzeugt, dass ohne Vertrauen keine Investitionen und nachhaltigen Wertentwicklungen stattfinden und auch keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Uns ist es daher ein großes Anliegen, dass das Vertrauen in die Steuergesetzgebung und in ein faires, planbares Steueraufkommen wieder steigt. Aus diesem Grund investieren wir unsere Zeit und Expertise auch in der Steuerreformkommission, die dem neuen Finanzminister umsetzbare Vorschläge unterbreiten möchte.

Dem neuen Finanzminister ist viel Kraft und Geduld zu wünschen, denn die Gegenfinanzierung der Steuerreform mit der längst überfälligen Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5% in Richtung 25%, der Erhöhung der Grenze für den Spitzensteuersatz und die Entlastung der Familien ohne Einführung zusätzlicher Steuern wird reichlich Widerstand bei den von den erforderlichen Sparmaßnahmen Betroffenen auslösen.

Unterstützung bekommt er dabei auch von internationaler Seite, denn vor kurzem hat die OECD Entwürfe der ersten Maßnahmen und Berichte gegen „Base Erosion and Profit Shifting“ (kurz „BEPS“) veröffentlicht, welche von den G20 inhaltlich voll unterstützt werden. Dieses Thema wird uns sicherlich noch lange Zeit beschäftigen und soll dazu beitragen, dass Unternehmen wieder vermehrt dort ihre Steuern bezahlen, wo auch die wirtschaftliche Aktivität und Wertschöpfung stattfindet. Auch auf diesem Gebiet werden wir Sie wie gewohnt stets mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden halten.

Viel Spaß beim Lesen der September-Ausgabe unserer Tax News wünscht

Ihr
Georg Erdélyi

Inhalt

EuGH: Dienstleistung von Stammhaus an Zweigniederlassung kann Umsatzsteuer unterliegen	3
VwGH zur Zuschreibung nach Einbringung mit Buchwertfortführung	4
VwGH: Kein Vorsteuerabzug bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und mangelnden Überprüfungsmaßnahmen	5
Flüssige Sondernahrung im Zolltarif – Getränk oder Arzneiware?	6
Was Sie beim Schenken von Kunstgegenständen beachten sollten	7
Anforderungen an Methoden für Schätzungen nach § 184 Abs 1 BAO	8
BFG verwirft FFG-Jahresgutachten	9
Arbeitnehmerentsendung nach Finnland – Steuerzahlungen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis?	10
VwGH zur abgabenrechtlichen Kontrollpflicht neuer Geschäftsführer	11
OECD: Globale Standards für automatischen Informationsaustausch beschlossen	12
BMF zur Abgrenzung von kleinen und großen Vereinfestungen	13
Steuertermine im Oktober 2014	14
World Tax Advisor	14
Neuer Newsletter: Transfer Pricing Alert	15
Veranstaltungshinweise	15



EuGH: Dienstleistung von Stammhaus an Zweigniederlassung kann Umsatzsteuer unterliegen

Sachverhalt. Das Urteil *Skandia*, Rs C-7/13, EU:C:2014:2225, betrifft die Skandia America Corp. (SAC) mit Sitz in den USA, die in Schweden durch ihre dortige Zweigniederlassung Skandia Sverige tätig wurde. SAC vertrieb extern erworbene IT-Dienstleistungen im Skandia-Konzern sowie an die Zweigniederlassung. Die Zweigniederlassung Skandia Sverige war – neben anderen Konzerngesellschaften – Mitglied einer schwedischen Mehrwertsteuergruppe (Organschaft).

Vorlagefrage. Die schwedischen Steuerbehörden unterwarfen die von SAC an Skandia Sverige erbrachten Dienstleistungen der Umsatzsteuer mit der Begründung, dass die Zweigniederlassung durch ihre Zugehörigkeit zur Organschaft ein anderer Steuerpflichtiger als die SAC sei. Dagegen erhob Skandia Sverige ein Rechtsmittel, in dessen Rahmen das zuständige Gericht sich mit einer Vorlagefrage an den EuGH wandte. Es ersuchte den EuGH um Auskunft, ob extern erworbene Dienstleistungen, die vom Stammhaus (mit Sitz in einem Drittland) an dessen Zweigniederlassung mit Sitz in einem Mitgliedstaat erbracht werden, steuerpflichtige Umsätze darstellen, wenn die Zweigniederlassung Teil einer Mehrwertsteuergruppe in diesem Mitgliedstaat ist.

Schlussanträge. In den Schlussanträgen zu dieser Rechtssache führte Generalanwalt Wathelet aus, dass es auf die Interpretation von Art 11 der Mehrwertsteuer-Richtlinie (MwSt-RL) ankomme. Diese Bestimmung besagt, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln können. Mit anderen Worten können diese „ansässigen Personen“ eine USt-Organschaft bilden. Nach GA Wathelet ist eine Zweigniederlassung keine Person iSd Art 11 MwSt-RL, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Daher könne eine Zweigniederlassung nicht allein sondern nur das gesamte Unternehmen (hier: SAC) Teil einer Organschaft werden. Dienstleistungen zwischen dem Stammhaus und der Zweigniederlassung wären somit nicht steuerbar, Umsätze mit Dritten unterlägen sehr wohl der USt.

Urteil des EuGH. Der EuGH kommt in seiner Entscheidung jedoch zum Schluss, dass die Umsätze zwischen dem Stammhaus und der Zweigniederlassung, die einer Organschaft angehört, der Umsatzsteuer unterliegen. Begründend führt der Gerichtshof aus, dass Skandia Sverige definitiv der schwedischen Organschaft angehöre und daher mit den anderen Mitgliedern der Gruppe

einen einzigen Steuerpflichtigen darstelle. Von einem Dritten zugunsten eines Mitglieds der Organschaft erbrachte Leistungen gelten als an die Organschaft selbst erbracht. Somit sind die Leistungen der SAC an Skandia Sverige durch deren Zugehörigkeit zu einer USt-Organschaft umsatzsteuerbare Leistungen an die schwedische Organschaft.

Österreichbezug. Das österreichische UStG sieht vor, dass die Wirkungen einer USt-Organschaft auf die im Inland gelegenen Unternehmensteile beschränkt sind (§ 2 UStG). Somit ist es nach derzeitiger Rechtslage möglich, eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens (und somit nicht das gesamte Unternehmen) in eine österreichische Organschaft aufzunehmen. Die österreichische Rechtslage scheint somit unionsrechtskonform zu sein. Dennoch wurde die Bestimmung in der Praxis dahingehend ausgelegt, dass Leistungen zwischen dem Stammhaus und der Zweigniederlassung ebenso wenig wie Leistungen zwischen der Organschaft und der Zweigniederlassung steuerbar waren. Die Entscheidung des EuGH könnte somit zu einer Abkehr von dieser Praxis führen, weshalb es in Einzelfällen erforderlich sein kann, bestehende Strukturen zu ändern.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at



Christina Stifter
cstifter@deloitte.at

VwGH zur Zuschreibung nach Einbringung mit Buchwertfortführung

Überblick. Wird für eine Beteiligung zunächst eine Abschreibung aufgrund einer Wertminderung geltend gemacht, diese Beteiligung danach in eine Kapitalgesellschaft eingebracht und tritt in weiterer Folge eine Werterholung ein, stellt sich sowohl im Unternehmens- als auch im Steuerrecht die Frage, ob diese Werterholung zu einer Zuschreibung führen kann bzw muss. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welcher Wert nach der Einbringung als Anschaffungskosten und damit auch als Zuschreibungsobergrenze für diese Beteiligung heranzuziehen ist. In einem jüngsten Erkenntnis kam der VwGH (2010/15/0127 vom 22.5.2014) zu einem überraschenden Schluss, der nicht mit der Literaturmeinung im Einklang steht. Dabei stützt sich der VwGH vor allem auf die Auslegung der unternehmensrechtlichen Bewertungsbestimmungen.

Der konkrete Fall. Die Kapitalgesellschaft A nahm im Jahr 1998 eine Teilwertabschreibung auf eine Beteiligung vor, im Jahr 2001 wurde diese Beteiligung in eine andere Kapitalgesellschaft B unter steuerlicher Buchwertfortführung eingebracht. Im Jahr 2007 wurde im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt, dass seit dem Jahr 2001 eine Wertaufholung eingetreten war. Die Kapitalgesellschaft B nahm in der Annahme, die übernommenen steuerlichen Buchwerte würden die neuen Anschaffungskosten und damit die Zuschreibungsgrenze bilden, keine Zuschreibung vor. Die Betriebsprüfung vertrat allerdings die Ansicht, dass im Fall einer Buchwertfortführung auch die historischen Anschaffungskosten auf den Rechtsnachfolger übergehen und damit eine Zuschreibung bis zu diesem Betrag möglich und im Fall einer Werterholung zwingend erforderlich sei. Der UFS bestätigte in weiterer Folge die Ansicht der Betriebsprüfung und der Fall wurde dem VwGH vorgelegt.

Maßgeblichkeit des UGB. Der VwGH stellte zunächst fest, dass die steuerrechtliche Behandlung aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips von der Behandlung der Wertaufholung im UGB abhängt. Die unternehmensrechtliche Bewertung von durch Umgründung übertragenen Vermögensgegenständen beim übernehmenden Rechtsträger ist in § 202 UGB geregelt. Die Bewertung kann entweder zum beizulegenden Wert (Neubewertung), oder durch Ansatz der Buchwerte des Rechtsvorgängers (Buchwertfortführung) erfolgen. Unstrittig ist, dass im Fall der Neubewertung der beizulegende Wert auch gleichzeitig die neuen Anschaffungskosten und die Zuschreibungsobergrenze darstellt. Im Fall der Buchwertfortführung vertritt der VwGH hingegen eine von der bisherigen Literaturmeinung abweichende Ansicht.

Bewertung nach UGB. Die hL ging im Fall der Buchwertfortführung bisher im Sinne des Fortführungsgedankens davon aus, dass nicht nur die Buchwerte, sondern die gesamte Historie der Vermögensgegenstände übernommen werden. Dies bedeutet, dass sowohl die Buchwerte als auch die Anschaffungskosten, die Zuschreibungsobergrenze und die Abschreibungsverläufe übernommen und fortgeführt werden. Dementgegen vertritt der VwGH nunmehr die Ansicht, dass auch im Fall der Buchwertfortführung der beizulegende Wert des übertragenen Vermögens (auch wenn dieser hier nicht angesetzt wird) als Anschaffungskosten und damit als Zuschreibungsobergrenze heranzuziehen sei. Demzufolge würde unabhängig davon, ob vom Wahlrecht zur Buchwertfortführung Gebrauch gemacht wird oder nicht, immer der beizulegende Wert die neuen Anschaffungskosten darstellen. Entspricht daher wie im dem Erkenntnis zu Grunde liegenden Fall, aufgrund einer vorherigen Abschreibung der Buchwert beim Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der umgründungsbedingten Vermögensübernahme dem beizulegenden Wert, nicht aber den historischen Anschaffungskosten des übertragenen Vermögens, geht das unternehmensrechtliche Zuschreibungspotential des Rechtsvorgängers nicht nur bei Neubewertung, sondern auch bei Buchwertfortführung zur Gänze unter. Aufgrund der Maßgeblichkeit wirkt sich dies auch auf die steuerrechtliche Behandlung aus.

Paradigmenwechsel? Die Ansicht des VwGH überrascht, da sie der bisher einhelligen Literaturmeinung widerspricht, und ist insofern von großer praktischer Relevanz. Sie betrifft nicht nur Einbringungen von Beteiligungen, sondern alle Vermögensübertragungen im Wege von Umgründungen. Weiters hat sie zur Folge, dass anders als nach der bisherigen Auffassung auch im Fall der unternehmensrechtlichen Buchwertfortführung jedenfalls eine Ermittlung des beizulegenden Werts notwendig wäre. Damit würde ein erheblicher Vorteil der Buchwertfortführung – nämlich die Kosten- und Zeiterparnis durch Wegfall eines Bewertungsverfahrens – wegfallen. Eine Beseitigung dieser nun bestehenden Rechtsunsicherheit durch den Gesetzgeber wäre wünschenswert.



Martin Six
msix@deloitte.at



Verena Knapp
vknapp@deloitte.at

VwGH: Kein Vorsteuerabzug bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und mangelnden Überprüfungsmaßnahmen

Überblick. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis 2009/13/0195 vom 18.12.2013 die EuGH-Rechtsprechung bestätigt, wonach der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nicht zusteht, wenn die Umsatzsteuer nur aufgrund der Rechnungslegung geschuldet wird. Weiters äußert sich der VwGH zu Überprüfungsmaßnahmen durch den Empfänger der Lieferung bei vermeintlichen Reihengeschäften und zu widersprüchlichen Angaben in Rechnungen und Lieferscheinen.

Sachverhalt. Die österreichische Beschwerdeführerin (Bf) kaufte größere Mengen Metallschrott vom deutschen Metallschrotthändler Georg Z mit vermeintlicher Zweigniederlassung in Österreich. Die österreichische UID-Nummer des Georg Z wurde auf der ersten Stufe auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Abrechnung erfolgte im Gutschriftswege mit österreichischer Umsatzsteuer. Die Zahlungen wurden jeweils in bar durchgeführt (zB rund EUR 6 Mio in acht Monaten). Der Empfehlung des Steuerberaters, bloß die Nettobeträge zu zahlen und die Umsatzsteuer direkt auf das Finanzamtskonto des Georg Z zu entrichten, folgte die Bf nicht.

Der Metallschrott wurde von der deutschen X OHG von Deutschland nach Österreich transportiert. Auf dem Lieferschein der X OHG war vermerkt, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von der X OHG an die Bf handle. Die Bf ging davon aus, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Reihengeschäft handle, bei welchem die X OHG eine innergemeinschaftliche Lieferung an Georg Z ausführe und die Lieferung des Georg Z an die Bf der österreichischen Umsatzsteuer unterliege. Die belangte Behörde stellte – gestützt auf Angaben der deutschen Staatsanwaltschaft – fest, dass keine Reihengeschäfte stattgefunden haben, weil Georg Z den Schrott nicht von der X OHG erworben hat, sondern von osteuropäischen Lieferanten. Es erfolgten somit zunächst Lieferungen von den osteuropäischen Lieferanten an Georg Z, wobei die Waren physisch von den osteuropäischen Lieferanten zur X OHG versendet wurden. Georg Z hat die Verfügungsmacht über die Waren in Deutschland erlangt, als diese von den osteuropäischen Lieferanten zur X OHG versendet wurden. Die X OHG hat niemals die Verfügungsmacht über die Waren erhalten. Tatsächlich handelte es sich laut Ansicht der belangten Behörde um Direktlieferungen von Georg Z an die Bf.

Erkenntnis. Der VwGH führte aus, dass sich der Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht auf eine Steuer erstreckt, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in der Rechnung ausgewiesen wird. Vielmehr muss

die Steuer tatsächlich auf Grund der Lieferung oder Leistung geschuldet sein (EuGH zu C-342/87 „Genius Holding BV“). Die Vertrauensschutzregelung war nicht anwendbar, da sich die Überprüfungsmaßnahmen der Bf im Wesentlichen auf die steuerliche Erfassung von Georg Z beschränkten. Die Bf hat es jedoch unterlassen, die Rolle der X OHG bei der Abwicklung der gegenständlichen Lieferungen zu hinterfragen, obwohl die auf den Lieferscheinen dieser Gesellschaft angebrachten Vermerke innergemeinschaftliche Erwerbe der Bf indizierten und daher entsprechende Nachfragen und Klarstellungen nahe gelegt hätten. Nachfragen wären auch aufgrund des Lieferumfangs und der hohen Barzahlungen geboten und zumutbar gewesen.

Fazit: Unternehmer sind dazu angehalten, den Sachverhalt, der einer Eingangsrechnung zugrunde liegt, umfassend zu prüfen und zu würdigen. Insbesondere bei widersprüchlichen Angaben in Rechnungen und Lieferscheinen ist eine kritische Hinterfragung und erhöhte Sorgfaltspflicht erforderlich.



Anja Pfurtscheller
apfurtscheller@deloitte.at

Flüssige Sondennahrung im Zolltarif – Getränk oder Arzneiware?

Überblick. Ausschlaggebend für die zollrechtliche Tarifierung von Waren als Arzneiwaren ist, dass diese Erzeugnisse therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften aufweisen und dass sie zur Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens angewandt werden können. Darüber hinaus kann die Verwendung entsprechender Waren in einem therapeutischen Umfeld die Tarifierung beeinflussen.

Bisherige Verwaltungspraxis. Bislang wurden entsprechende für die Sondenernährung von Patienten bestimmte flüssige Nahrungsmittelzubereitungen, die u.a. aus Wasser, Proteinen, Vitaminen, Kohlenhydraten, Fetten, Ballaststoffen und Mineralien zusammengesetzt sind, grundsätzlich als Getränke in Zolltarifposition 2202 tarifiert. Begründet wurde dies hauptsächlich damit, dass die Anmerkungen zum Zolltarif diätetische Nahrungsmittel und Getränke zu ernährungsbedingten Zwecken von der Einreihung als pharmazeutische Erzeugnisse ausschließen, die Sondennahrung aber gerade der Behandlung und Vermeidung von Unterernährung diene. Auch die Verordnung (EWG) 184/89 sieht für flüssige Nahrungsmittelzubereitungen, die über eine Sonde verabreicht werden können, eine Einreihung als Getränk in Tarifposition 2202 9010 vor.

Tarifierung nach den objektiven (stofflichen) Eigenschaften. Der EuGH war bereits mehrmals veranlasst, Fragen zur Auslegung des Begriffs „Arzneiwaren“ in Bezug auf die Tarifierung zu beantworten. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit grundsätzlich die objektiven Merkmale und Eigenschaften einer Ware, wie sie auch im Wortlaut der Tarifpositionen festlegt sind, das entscheidende Kriterium bei der Einreihung in den Zolltarif. Für die Tarifierung von Waren als pharmazeutische Erzeugnisse ist daher zu prüfen, ob diese eindeutig bestimmbare therapeutische und prophylaktische Eigenschaften aufweisen.

Tarifierung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks. Auch wenn flüssige Zubereitungen, die für die Sondenernährung bestimmt sind, in der Regel keine eigene therapeutische Wirkung aufweisen, bei der Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens jedoch Anwendung finden, sind diese als zu therapeutischen Zwecken zubereitet anzusehen, sofern sie eigens für eine medizinische Verwendung bestimmt sind. So werden in der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in einem aus den Niederlanden vorgelegten Fall (EuGH C-267/13) für Nahrungsmittelpräparate, die dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht über eine Sonde

verabreicht zu werden, der Verwendungszweck als Tarifierungskriterium herangezogen und damit eine Einreihung als Arzneiware der Tarifposition 3004 (hier: Unterposition 3004 5000) begründet.

Auswirkungen auf den Zoll- und Umsatzsteuersatz. Während die unter der Tarifposition 2202 9010 erfassten flüssigen Nahrungsmittel einem Zollsatz von 9,6% und dem Regelumsatzsteuersatz von 20% unterliegen, genießen Nahrungsmittelzubereitungen, die pharmazeutischen Erzeugnissen im Sinne des Zolltarifs entsprechen, Zollfreiheit und unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%.

Fazit. Die Tarifierung von Arzneiwaren kann durch ihre therapeutischen und prophylaktischen Eigenschaften oder durch ihre vorgesehene Verwendung in einem therapeutischen Umfeld begründet werden. Sondennahrung, die dazu bestimmt ist, unter ärztlicher Aufsicht im Rahmen der Bekämpfung einer Krankheit an Personen verabreicht zu werden, kann als pharmazeutisches Erzeugnis tarifiert werden und kommt damit in den Genuss der Zollfreiheit sowie des ermäßigten Umsatzsteuersatzes.



Eduard Kurz
ekurz@deloitte.at

Was Sie beim Schenken von Kunstgegenständen beachten sollten

Überblick. Dem Schenkungsmeldegesetz unterliegen Schenkungen unter Lebenden, wenn zumindest ein unbeschränkt steuerpflichtiger (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich) Erwerber oder Geschenkgeber daran beteiligt ist. Oftmals haben die beteiligten Personen keine Kenntnis darüber, dass die Anzeigepflicht nicht nur für Bargeld, sondern auch für bewegliches körperliches Vermögen, wie Kunstgegenstände, Schmuck oder Musikinstrumente gilt. Unterbleibt infolgedessen die Meldung, drohen finanzstrafrechtliche Konsequenzen.

Anwendungsbereich. Von der Anzeigepflicht umfasst sind neben Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen sowie Betrieben auch bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände. Unter den Begriff des beweglichen körperlichen Vermögens fallen neben Kraftfahrzeugen, Booten, Flugzeugen und Reitpferden auch Schmuck, Musikinstrumente und Gemälde. Persönlich von der Anzeigepflicht betroffen sind Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende, Beschwerte (bei Zweckzuwendungen) sowie allenfalls beteiligte Rechtsanwälte und Notare. Die erforderliche Meldung gemäß § 121a BAO ist dem Finanzamt binnen drei Monaten ab Erwerb zu erstatten.

Betragsmäßige Befreiung. Zum einen besteht hinsichtlich der Schenkungsmeldungen eine Freigrenze für Schenkungen bis zu einem gemeinen Wert iHv EUR 50.000 innerhalb eines Jahres zwischen Angehörigen. Unter den Begriff der Angehörigen fallen unter anderem Ehegatten, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, eingetragene Partner, sowie Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen. Bei anderen Personen liegt die Wertgrenze bei EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren. Darüber hinaus sind übliche Geldgeschenke unter EUR 1.000 von der Anzeigepflicht befreit.

Kunstgeschichtlicher Wert. Eine Besonderheit besteht bei beweglichen körperlichen Gegenständen, die geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden. Werden derartige Vermögensgegenstände an Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern übertragen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, kann eine Schenkungsmeldung unterbleiben. Dies wäre beispielsweise bei der Schenkung eines Gemäldes, welches anschließend Teil einer

Ausstellung wird, denkbar. Besondere Bestimmungen gelten darüber hinaus für Schenkungen an gemeinnützige Rechtsträger und Museen.

Finanzordnungswidrigkeit. Sofern eine Schenkungsmeldung zu erstatten ist, trifft diese Pflicht die oben genannten Personen zur ungeteilten Hand, dh die Anzeige der Schenkung durch eine Person befreit die übrigen Beteiligten von ihrer Verpflichtung. Wer es jedoch vorsätzlich unterlässt, der Anzeigepflicht nachzukommen, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a FinStrG schuldig. Diese ist mit einer Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes des durch die nicht angezeigten Vorgänge übertragenen Vermögens bedroht. Es handelt sich somit um eine nicht unbeachtliche Sanktion, zumal der Übertragungsvorgang selbst einerseits nicht steuerpflichtig ist und die Höhe der Strafe andererseits aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Wert des übertragenen Vermögens theoretisch nicht begrenzt ist.

Selbstanzeige. Wurde die Schenkungsmeldung nicht rechtzeitig erstattet, besteht die Möglichkeit durch eine Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Selbstanzeige für derartige Finanzordnungswidrigkeiten nicht mehr strafbefreiend wirkt, wenn sie erst über ein Jahr nach Ende der Anzeigefrist für die Schenkung (also 15 Monate nach der Schenkung) erstattet wird. Um vorab allfällige negative Konsequenzen zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld geprüft werden, ob für das zu übertragende Vermögen eine Schenkungsmeldung zu erstatten ist.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Anforderungen an Methoden für Schätzungen nach § 184 Abs 1 BAO

Überblick. Kann die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen, so hat sie diese gem § 184 BAO zu schätzen. Bloße Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen befreien die Behörde allerdings nicht von ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht. Ziel einer Schätzung ist, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen. Der VwGH hatte sich erst kürzlich mit den Anforderungen an Schätzungsmethoden zu beschäftigen.

Schätzungsberechtigung. Wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer Schätzung ist die Unmöglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Das Gesetz kennt dabei keine abschließende Aufzählung von Anwendungsfällen, so kann beispielsweise geschätzt werden, wenn sachlich unrichtige, formell derart mangelhafte Bücher und Aufzeichnungen vorliegen, welche die Richtigkeit dieser zweifelhaft erscheinen lassen. Auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an.

Schätzungsmethoden. Ist eine Schätzung zulässig, so steht die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode im Ermessen der Behörde, doch muss das Schätzungsverfahren einwandfrei geführt werden. Es ist dabei jener Methode der Vorzug zu geben, die im Einzelfall zur Erreichung des Zieles, der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen, am vertretbarsten ist. Dabei müssen die zum Ergebnis führenden Überlegungen schlüssig und folgerichtig sein. Das Ergebnis muss mit der Lebenserfahrung im Einklang stehen und die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit haben. In der Literatur werden dabei folgende Methoden mehrfach erwähnt:

- Der **äußere Betriebsvergleich** richtet sich nach den Ergebnissen anderer vergleichbarer Betriebe. Da jedoch eine Schätzung aufgrund von Ergebnissen anderer Betriebe, ohne diese dem Abgabepflichtigen zu nennen, gesetzwidrig wäre, scheitert diese Methode häufig an der Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO.
- Beim **inneren Betriebsvergleich** erfolgt die Schätzung aufgrund von früheren Ergebnissen desselben Betriebes.
- Im Zuge einer **kalkulatorischen Schätzung** wird meist ein Teilumsatz mittels Rohaufschlag auf eine geeignete Basis (z.B. Wareneinsatz) geschätzt. Berücksichtigung finden dabei nicht nur branchentypische Verhältnisse, sondern auch die betrieblichen Bedingungen des betreffenden Betriebes.
- Bei der Schätzung nach dem **Lebensaufwand** werden vor allem die persönlichen, familiären sowie

wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen beachtet.

- Durch die Verhängung eines **Sicherheitszuschlages** soll eine pauschale Anpassung von zu niedrig ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen erfolgen und so einer möglichen Unvollständigkeit von Büchern und Aufzeichnungen entgegengewirkt werden.

Aktuelles Erkenntnis des VwGH. Im Zuge der abgabenbehördlichen Prüfung eines Taxiunternehmens wurde festgestellt, dass aufgrund gravierender Aufzeichnungsmängel eine Überprüfung der Aufzeichnungen nicht vorgenommen werden könne und dass daher den Kriterien einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht entsprochen wurde. Etwa sei für etliche Kfz über Monate hinweg keine Abrechnung erstellt worden. Die Schätzungsberechtigung gem § 184 Abs 1 BAO sei daher laut Urteil des VwGH vom 23.4.2014 (GZ 2010/13/0016) unbestritten gegeben. Da die belBeh jedoch nicht offen legt, wie sie zur Jahreskilometerleistung gelangt und zum Kilometerertrag nur pauschal auf die Ergebnisse durchschnittlicher Erhebungen im Raum Wien verweist, hält die Bescheidbegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen stand. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gem § 42 Abs 2 Z 3 VwGG aufzuheben.

Fazit. Grundsätzlich steht es jeder Abgabenbehörde frei, welche Schätzungsmethode sie im Verfahren nach § 184 Abs 1 BAO anwendet. Allerdings muss die gewählte Methode auf das Ziel gerichtet sein, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, somit ein Ergebnis zu erreichen, das die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

BFG verwirft FFG-Jahresgutachten

Überblick. Das BFG hatte sich kürzlich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen, ob gewisse Tätigkeiten zur Geltendmachung einer Forschungsprämie berechtigen. Besonders interessant ist das Erkenntnis des BFG deshalb, weil es direkt zum neuen Verfahren im Bereich der Forschungsprämie unter Einbeziehung der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Stellung nimmt und die Anforderungen an das FFG-Jahresgutachtens näher definiert.

Sachverhalt. Der Antragsteller beantragte für die Wirtschaftsjahre 2009 bis 2011 eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG. Hierfür wurde vom Finanzamt ein Gutachten der FFG eingeholt. Darin wurde ausgeführt, dass weder die Methode noch die Vorgangsweise konkrete Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten erkennen ließen. Eine nähere Begründung dieser Feststellung wurde von der FFG jedoch nicht dargelegt. Auf Basis dieses Gutachtens verwehrte das Finanzamt die Auszahlung der Forschungsprämie an den Antragsteller (und späteren Beschwerdeführer).

Entscheidung. Das BFG führt in seinem Erkenntnis RV/3100334/2013 aus, dass das vom Finanzamt eingeholte Gutachten der FFG betreffend die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Beschwerdeführers nicht ausreichend begründet ist, da lediglich ausgeführt wurde, dass weder im Bereich der Methode noch bei der Vorgangsweise konkrete F&E Tätigkeiten beschrieben wurden. Die negative Beurteilung durch die FFG erfolgte ohne nähere Darstellung der beurteilten Methode und Vorgangsweise bzw ohne die Ablehnung der Tätigkeiten als Forschung und Entwicklung zu konkretisieren.

In einem solchen Fall wäre erforderlichenfalls zunächst der Antragsteller (der Beschwerdeführer), der die Forschungsprämie beantragt, zu einer Präzisierung seiner Sachverhaltsdarstellung der Tätigkeiten aufzufordern. Folglich hat die FFG ihr Gutachten bezüglich der Tauglichkeit der beschriebenen Tätigkeiten für eine Forschungsprämie zu ergänzen und zu konkretisieren, „und zwar – nach jeweiliger Wahrung des Parteiengehörs – so lange, bis die gutachterliche Stellungnahme der FFG ausreichend schlüssig und nachvollziehbar ist.“ Ob die Tätigkeiten des Beschwerdeführers darauf gerichtet sind, eine wissenschaftliche bzw technologische Unsicherheit zu klären oder zu beseitigen, stellt sich schließlich im Wesentlichen im Weg der freien Beweiswürdigung gem § 162 Abs 2 BAO als eine Beantwortung von Tatfragen dar. Hierfür ist gem der seit 1.1.2014 geltenden Rechtslage grundsätzlich keine ordentliche Revision

gegen das Erkenntnis des BFG mehr vorgesehen.

Fazit. Wird somit von Steuerpflichtigen ein für Wirtschaftsjahre, die nach dem 1.1.2012 beginnen, verpflichtendes FFG-Jahresgutachten angefordert, das die dargelegten Tätigkeiten nicht als Forschung und Entwicklung iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG qualifiziert, ist die negative Beurteilung zu präzisieren und näher zu begründen. Die Begründung, dass die Tätigkeiten aufgrund der Beschreibung des Steuerpflichtigen keine Forschung und Entwicklung iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG darstellen bzw keine solche erkennen lassen kann nicht als ausreichend nachvollziehbar angesehen werden. Aus diesem Grund ist eine Ablehnung des Forschungsprämienantrages durch das zuständige Finanzamt unter Verweis auf die nicht ausführlich begründete Beurteilung durch die FFG unzureichend. Das Finanzamt muss die Ablehnung vielmehr umfassend begründen, wobei jedoch aufgrund der technischen Begutachtung wiederum die FFG beizuziehen sein wird, die folglich eine umfassendere Begründung für die Ablehnung vorzunehmen hat.

Konsequenzen. Bisher wurden negative Beurteilungen der FFG zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beispielsweise mit der Begründung abgelehnt, dass diese keine F&E iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG darstellen oder dass keine F&E Tätigkeiten erkennbar seien. Aufgrund des vorliegenden Erkenntnis des BFG werden die Finanzämter zukünftig dazu angehalten sein, zunächst den Steuerpflichtigen zu einer Ergänzung seiner Sachverhaltsdarstellung und folglich die FFG zu einer Konkretisierung der Begutachtung aufzufordern. Somit ist zu erwarten, dass Forschungsprämienanträge zukünftig nicht mehr mit einem Verweis auf die kurze unzureichende FFG-Begründung abgewiesen werden, da dem Finanzamt die Pflicht zu umfassenden Begründung der Ablehnung zukommt. Aus Sicht der Steuerpflichtigen ist diese Entwicklung zu begrüßen, da bei bisherigen Jahresgutachten Ablehnungen häufig nicht konkretisiert bzw nachvollziehbar begründet wurden.



Florian Laure
flaure@deloitte.at

Arbeitnehmerentsendung nach Finnland – Steuerzahlungen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis?

Überblick. In der EAS-Auskunft 3344 vom 10.4.2014 hat sich das Bundesministerium für Finanzen dazu geäußert, inwieweit die Übernahme finnischer Steuern eines Expatriate durch den Arbeitgeber einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen kann.

Anrechnung und Vermeidung einer unterjährigen Doppelbesteuerung. Wird ein Mitarbeiter von Österreich nach Finnland für mehr als 183 Tage entsendet, sind die auf finnische Arbeitstage entfallenden Einkünfte in Finnland zu besteuern. Im Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Finnland ist für diese Einkünfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die „Anrechnungsmethode“ vorgesehen. In Österreich sind daher im Zuge des Veranlagungsverfahrens die gesamten österreichischen und finnischen Bezüge zu versteuern, jedoch ist die finnische Steuer auf die österreichische Einkommensteuer anzurechnen. Um auch bereits einer unterjährigen Doppelbesteuerung entgegenzuwirken, kann bei entsprechender Nachweisführung der Lohnsteuerabzug unterbleiben, sofern im DBA-Ausland parallel Steuerzahlungen zu leisten sind, wobei dies Lohnsteuer- oder Einkommensteuervorauszahlungen sein können (im Detail siehe Ergebnisse der Salzburger Steuerdialoge 2007 und 2009, jeweils Erlass des BMF). Wenn die Verpflichtung zur Leistung von Steuervorauszahlungen jedoch erst im Folgejahr eintritt, wird die Unterlassung des Lohnsteuerabzuges als unzulässig angesehen.

Tax Equalization. Übernimmt der Arbeitgeber im Rahmen einer „Tax Equalization“ Vereinbarung alle Mehrbelastungen – die sich durch die ausländische Besteuerung ergeben können – und leistet er daher die ausländischen Steuervorauszahlungen, liegt kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig Anspruch auf die Erstattung der im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers angerechneten finnischen Steuer hat. Weiters ist in einer derartigen „Vorlage“ der abkommensrechtlich gebotenen Steueranrechnung nach Ansicht des BMF keine Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens zu sehen.

Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Die in Österreich anrechenbare Steuer ist mit dem „Anrechnungshöchstbetrag“ (österreichische Einkommensteuer auf die ausländischen Einkommensbestandteile) begrenzt. Übersteigen die vom Arbeitgeber gezahlten finnischen Steuern den Anrechnungshöchstbetrag, wäre die Zahlung grundsätzlich als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Durch dessen Berücksichtigung würden sich jedoch die österreichische Steuer und damit auch der Anrechnungshöchstbetrag erhöhen, sodass

unter dem Strich keine höhere österreichische Steuer zu zahlen wäre. Im Ergebnis kann daher die Aufnahme des Differenzbetrages in die Steuerbemessungsgrundlage unterbleiben.

Fazit. Bei Arbeitnehmerentsendungen in Länder mit denen die Anrechnungsmethode im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart wurde, kann unterjährig der Lohnsteuerabzug unterbleiben, sofern parallel im Ausland vergleichbare Steuerzahlungen geleistet werden. Weiters müssen zusätzliche Steuerzahlungen des Arbeitgebers im Ausland nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis berücksichtigt werden, wenn sich dadurch lediglich der Anrechnungshöchstbetrag erhöhen würde.



Barbara Ressmann
bressmann@deloitte.at

VwGH zur abgabenrechtlichen Kontrollpflicht neuer Geschäftsführer

Überblick. Der VwGH hat kürzlich zur abgabenrechtlichen Kontrollpflicht neuer Geschäftsführer Stellung genommen. Bei Übernahme seiner Funktion hat sich der neue Geschäftsführer darüber zu unterrichten, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene Kapitalgesellschaft ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Prüfpflicht ist jedoch auf dem Geschäftsführer zumutbare Maßnahmen beschränkt.

Hintergrund. Gemäß § 80 BAO müssen Vertreter juristischer Personen (dh insbesondere Geschäftsführer von GmbHs) Abgaben der vertretenen Gesellschaft aus den von Ihnen verwalteten Mitteln entrichten. Verletzt ein Vertreter schuldhaft diese Pflicht und können die Abgaben daher nicht mehr eingebracht werden, so können die Vertreter gem § 9 BAO zur Haftung herangezogen werden.

Sachverhalt. Ein ehemaliger Geschäftsführer einer in Konkurs gegangenen GmbH wurde vom Magistrat der Stadt Wien zur Haftung für Kommunalsteuer samt Nebenansprüchen der GmbH für einen Zeitraum vor seiner Geschäftsführertätigkeit herangezogen. Der Geschäftsführer hat bei seinem Amtsantritt sowohl die Saldenlisten und Jahresabschlüsse der Vorjahre als auch einen vorhandenen Due Diligence Bericht über die Gesellschaft geprüft und Informationen über etwaige Zahlungsrückstände bei seinem Vorgänger-Geschäftsführer eingeholt. Das Magistrat der Stadt Wien vertrat die Ansicht, dass der neue Geschäftsführer bei Übernahme der Geschäftsführerfunktion verpflichtet gewesen wäre, nicht nur zu prüfen, ob und inwieweit Rückstände an sich bestehen, sondern auch, ob die Buchhaltung auch tatsächlich korrekt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geführt worden sei. Insbesondere die Tatsache, dass in den Jahren vor Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit bei der GmbH keine Betriebsprüfung stattgefunden hat, hätte weitere Nachforschungen des Geschäftsführers bedingt.

Entscheidung des VwGH. Der VwGH führt in seinem Erkenntnis 2012/16/0101 vom 28.2.2014 aus, dass gem § 80 BAO die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen haben, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Bei Übernahme der Funktion des Geschäftsführers hat sich der neue Geschäftsführer darüber zu unterrichten, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene GmbH bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, weil die Pflicht der GmbH zur Abgabentrachtung erst nach deren Abstattung endet. Der neue Geschäftsführer hat sich demnach darüber zu

unterrichten, welchen Stand das Abgabenkonto der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführerfunktion hat. Ein allfälliger Rückstand am Abgabenkonto ist in der Folge zu entrichten. Gibt es jedoch keinen Hinweis, aus denen der Geschäftsführer schließen könnte, dass die Steuererklärungen oder (bei Selbstbemessungsabgaben) die Selbstberechnungen der zu entrichtenden Abgaben unrichtig gewesen seien, hat ein Geschäftsführer bei Übernahme seiner Geschäftsführerfunktion nicht auch noch die Pflicht, die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen nachzuprüfen. Eine derartige Anforderung überspannt laut VwGH eindeutig die dem Geschäftsführer zumutbare Prüfungspflicht.

Fazit. Der VwGH schränkt in seinem Erkenntnis die abgabenrechtliche Prüfungspflicht für Zeiträume, die vor Amtsantritt eines neuen Geschäftsführers liegen, auf die dem Geschäftsführer zumutbaren Tätigkeiten ein (im Wesentlichen Einsichtnahme in das Abgabenkonto der Gesellschaft und Entrichtung aller offenen Beträge). Diese Einschränkung ist im Hinblick auf eine mögliche abgabenrechtliche Haftung von neuen Geschäftsführern jedenfalls zu begrüßen.



Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

OECD: Globale Standards für automatischen Informationsaustausch beschlossen

Überblick. Bereits seit einigen Jahren ist das Thema des automatischen Informationsaustausches ein Grund für wiederkehrende Diskussionen auf politischer Ebene. Bisher wurde das Konzept in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie durch die USA im Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) verankert. Nunmehr wurde auch auf Ebene der OECD das Regelwerk über den automatischen Informationsaustausch der OECD-Staaten beschlossen.

Ziele. Angestrebt wird ein Informationsaustausch auf globaler Ebene. Dieser soll durch bi- oder multilaterale Abkommen zwischen Staaten implementiert werden und Steuerumgehung bzw. -hinterziehung entgegenwirken. Durch die Vereinheitlichung des Informationsaustausches sollen Schwächen bestehender Systeme behoben werden. Laut OECD hätten sich bereits 67 Länder und juristische Gebiete sowie die EU-Kommission zur Umsetzung der Standards verpflichtet.

Zusammensetzung des Regelwerks. Der Kernbereich des im Juli veröffentlichten Regelwerks enthält eine Mustervereinbarung (Model Competent Authority Agreement, kurz CAA) sowie den Common Reporting Standard (CRS). Das CAA soll als Muster für Verträge zwischen Staaten dienen, zumal es Regelungen für den automatischen Informationsaustausch enthält. Durch Abschluss eines derartigen bilateralen Abkommens soll die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden. Der CRS beschreibt die Mindestanforderungen für die Melde- und Identifikationsvorschriften. Er kann daher als Ausgangspunkt für die Vereinbarungen im jeweiligen CAA herangezogen werden. Im Anschluss an diesen Abschnitt enthält das Regelwerk Kommentare zum CAA sowie zum CRS. Darin sind detaillierte Ausführungen und Richtlinien zu den einzelnen Musterbestimmungen enthalten. Diese sollen als Auslegungshilfe herangezogen werden. Schließlich folgt noch ein Annex, der beispielsweise einen User Guide zum CRS enthält.

Anwendungsbereich. Unterschiedliche Arten von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten etc) sollen vom Informationsaustausch umfasst sein. Zu melden sind die Gesamtbruttobeträge, die auf dem jeweiligen Konto gutgeschrieben wurden. Laut CAA haben die Meldungen jährlich jeweils spätestens neun Monate nach Ende des betreffenden Berichtsjahres zu erfolgen. Weiters sind die Gesamtbruttoerlöse aus den Veräußerungen oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die über das jeweilige Konto abgewickelt werden und für die das

meldende Finanzinstitut Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitiger Vertreter des Kontoinhabers war, zu melden. Sowohl Banken als auch andere Finanzinstitutionen sollen der Meldepflicht unterliegen. Dadurch soll den Anforderungen des umfassenden Informationsaustausches Rechnung getragen werden.

Ausblick. Österreich hat bereits im April ein Abkommen mit den USA zur Offenlegung von US-Konten durch Österreichische Banken unterzeichnet, welches eine stufenweise Meldepflicht ab 1.7.2014 einführt (siehe unseren [Beitrag vom 25.7.2014](#)). Im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie verschließt sich Österreich derzeit noch dem Informationsaustausch. Allerdings wurde angekündigt, dass der von der OECD vorgesehene Common Reporting Standard bis voraussichtlich 2017 umgesetzt werden soll. Das Bankgeheimnis für ausländische Kunden österreichischer Banken scheint somit seinem Ende entgegen zu blicken.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

BMF zur Abgrenzung von kleinen und großen Vereinsfesten

Überblick. In einem kürzlich veröffentlichten Erlass hat die österreichische Finanzverwaltung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Abgrenzung von kleinen und großen Vereinsfesten Stellung genommen. Neben Aussagen hinsichtlich der angebotenen Verpflegung wird nunmehr auch festgehalten, dass der Auftritt von Künstlern nicht automatisch zu einem begünstigungsschädlichen großen Vereinsfest führt.

Bisherige Abgrenzung. Seit dem Wartungserlass 2013 der Vereinsrichtlinien ist hinsichtlich der Abgrenzung von großen und kleinen Vereinsfesten darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird (vgl. diesbezüglich auch unseren [Beitrag vom 7.10.2013](#)). Demnach liegt nur dann ein kleines Vereinsfest vor, wenn die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen wird, die Verpflegung ein beschränktes Angebot nicht übersteigt und allfällige Unterhaltungseinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder unbekannte Künstler erfolgen. Somit hätte bereits eine geringfügige Auslagerung von Tätigkeiten an Nichtmitglieder zum Vorliegen eines begünstigungsschädlichen großen Vereinsfests geführt.

Neuerliche Klarstellungen. Aufgrund der in Folge des Wartungserlasses 2013 aufgetretenen Zweifelsfragen hat das BMF nunmehr seine Aussagen konkretisiert. Hinsichtlich der **Verpflegung** ist es nicht schädlich, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen Dritten bereitgestellt wird (zB durch einen Langosverkäufer oder einen „Hendlbrater“). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten. Wird jedoch die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Caterer übernommen, ist dies weiterhin für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfests schädlich.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die Auslagerung von Tätigkeiten, deren **Durchführung durch Professionisten** behördlich angeordnet ist bzw deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist (zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes oder die Durchführung eines Feuerwerks) ebenso unschädlich ist. Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes).

Unterhaltungsdarbietungen. Diese dürfen weiterhin nur durch Vereinsmitglieder oder durch regionale und

der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen. Bei Musikgruppen oder anderen Künstlergruppen kann davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der übliche Preis für einen Auftritt des Künstlers bzw der Künstlergruppe EUR 800 pro Stunde nicht überschreitet.

Fazit. Die Klarstellungen des BMF sind definitiv zu begrüßen und sollten zu mehr Rechtsicherheit für Vereine bei der Abhaltung von Veranstaltungen und Festen führen. Insbesondere die Festlegung des Honorars für die Abgrenzung von unbekanntem zu bekannten Künstlern führt vor allem für kleine Vereine zu einer höheren Planungssicherheit.



Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Steuertermine im Oktober 2014

Am 15.10.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuvorauszahlung** für August 2014.
- **Normverbrauchsabgabe** für August 2014.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für August 2014.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für August 2014.
- **Werbeabgabe** für August 2014.
- **Lohnsteuer** für September 2014
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für September 2014.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für September 2014.
- **Kommunalsteuer** für September 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für September 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für September 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für September 2014

Am 31.10.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe samt Solidarbeitrag** für das vierte Quartal 2014.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 26.9.2014 behandelt insbesondere Ausarbeitungen der OECD zum BEPS-Aktionsplan (Base Erosion and Profit Shifting), Skandia-Urteil des EuGH zur Umsatzsteuerpflicht von Leistungen zwischen Drittstaats-Stammhaus und der an einer Umsatzsteuergruppe partizipierenden EU-Betriebsstätte, Revision des Doppelbesteuerungsabkommens von Australien mit der Schweiz, Richtlinien zu steuerlichen Übergangsbestimmungen betreffend den Umstieg auf das IFRS-Regelwerk in Brasilien veröffentlicht, aktueller Handlungsbedarf aufgrund Steuerreform in Chile, Protokoll von Frankreich zum DBA Luxemburg adressiert die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, neues Doppelbesteuerungsabkommen von Luxemburg mit Kroatien, neue Regelungen im Bereich der Kohlenwasserstoff-Industrie in Mexiko, Änderung der Steuergesetzgebung 2015 in den Niederlanden im Entwurf veröffentlicht, verstärkte Berücksichtigung des „beneficial-owner“ Konzepts in Russland.

World Tax Advisor vom 12.9.2014 behandelt insbesondere die Richtlinien zur Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen im Konzern bei nicht ausreichender Besteuerung (25%) auf Ebene des Empfängers in Frankreich; in Indien sind nach höchstgerichtlicher Entscheidung (Rs. Copal Research Ltd, Mauritius) (indirekte) Anteilsveräußerungen nur bei entsprechendem territorialem Bezug zu Indien steuerpflichtig; die in Albanien veröffentlichte neue Verrechnungspreisrichtlinien basierend auf OECD Standards; die in China neue Möglichkeiten zur (strafbefreienden) Offenlegung zollrechtlicher Verfehlungen für Unternehmen der China (Shanghai) Freihandelszone; die neue Anforderungen an vertragliche Regelungen bei Verlustübernahmen im Organkreis begründen Handlungsbedarf in sowie die umgesetzten richtlinienbedingten Änderungen im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Leistungsortregelungen in Deutschland; die veröffentlichten Schwerpunkte steuerlicher Außenprüfungen (ua FSI Unternehmen, Öl und Gas Industrie, konzerninterne Leistungsbeziehungen) in Indonesien sowie die veröffentlichten Steuerreformpläne (ua Zinsabzugsbeschränkungen bei gewinnabhängigen Darlehen und im M&A Bereich, Änderungen im Bereich von Kapitalanteilen iSd Mutter/Tochter Richtlinie sowie im ETVE Regime) in Spanien.

Neuer Newsletter

Transfer Pricing Alert

In Hinblick auf die verstärkten Diskussionen zu **internationalen Steuerstrukturen** informieren wir Sie ab sofort laufend über wesentliche Neuerungen im Transfer Pricing. Wir laden Sie herzlich ein, unseren Newsletter "**Transfer Pricing Alert**" zu abonnieren.

Jetzt anmelden

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema besuchen Sie auch unsere [Website](#).



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
2.10.2014	DNA Smart Afternoon 2014	Wien	14:00 Uhr
2.10.2014	GPLA Erfahrungsaustausch	Wien	17:00 Uhr
6.10.2014	Erfolgreich in die nächste Führungsposition	Wien	18:00 Uhr
9.10.2014	Aspekte des internationalen Mitarbeitereinsatzes	Graz	14:00 Uhr
9.-10.10.2014	Jahresforum für Recht & Steuern	Rust	ganztags
14.10.2014	Steueroptimierung bei Kapitalvermögen	Wien	13:00 Uhr
15.10.2014	Kapitalvermögen von deutschen Anlegern in Österreich	Salzburg	17:30 Uhr
21.10.2014	Aktuell geplante Schritte zur Internationalisierung der chinesischen Staatswährung RMB	Wien	9:00 Uhr
21.10.2014	Steueroptimierung bei Immobilien	Wien	13:00 Uhr
22.10.2014	Sonderformen der Entsendung	Wien	ganztags
23.10.2014	Kompetenzen entwickeln – Performance steigern	Wien	18:00 Uhr
27.-28.11.2014	Weltmarktführer in Österreich – Von den Besten Lernen	Wien	ganztags

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter www.deloitte.at/events

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: Georg Erdélyi, Edgar Huemer
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Dasha Todorovic, Birgit Wiesinger

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen. Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 20.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.